

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

vom 01. September 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. September 2010) und **Antwort**

Heimunterbringung für kriminelle Jugendliche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Berliner Kinder und Jugendliche wurden aus welchem Anlass in offenen und geschlossenen Einrichtungen in den letzten fünf Jahren pädagogisch betreut und nach welcher Zeit mit welchem Erfolg entlassen?

Zu 1.: In Berlin gibt es keine geschlossene Regeleinrichtung. Kinder und Jugendliche mit komplexem Hilfe-
Tabelle 1

Jahr	Anzahl der in Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen (jeweils zum Stichtag 31.12.)	durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen in Einrichtungen (Monate)
2005	4.666	18,77
2006	4.567	19,18
2007	4.723	15,76
2008	4.981	14,71
2009	5.165	15,26

Hilfen zur Erziehung sind als individuelle Hilfen einerseits an den Lebensumständen der Eltern orientiert, da sie Leistungsempfänger der Hilfe sind (vgl. § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII), andererseits fließt die Problemdefinition bezüglich der Kinder und Jugendlichen als Leistungsadressaten in die Hilfeplanung ein (vgl. § 36 SGB VIII). Hilfen in einer Einrichtung werden in der Regel aus verschiedenen Gründen geleistet, weil sie dem - teilweise komplexen - Hilfebedarf des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Eltern entsprechen müssen. Die Hilfeentscheidung lässt sich deshalb in der Regel nicht auf einen Grund zurückführen, die Gründe sind einzelfallabhängig und sehr vielfältig.

bedarf und Kinder und Jugendliche, die sich selbst gefährden oder durch Dritte gefährdet sind, werden in geeigneten Einrichtungen mit ggf. intensivpädagogischen Angebotsformen untergebracht.

Tabelle 1 zeigt die Zahl der in Einrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen jeweils am 31.12. eines Jahres.

2. Wie viele Plätze für die pädagogische Betreuung und Unterbringung von kriminellen Kindern- und Jugendlichen stehen in Berlin oder für Berlin in anderen Bundesländern zur Verfügung?

Zu 2.: Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden Einrichtungen der Jugendhilfe für die Unterbringung von Jugendlichen zur Vermeidung von Untersuchungshaft vorgehalten (vgl. §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz (JGG)). In Berlin steht hierfür die Jugendhilfeeinrichtung Tegel Süd mit 6 Plätzen zur Verfügung. Außerdem können im Bedarfsfall sowohl 2 Plätze in der Jugendhilfeeinrichtung Röttersdorf im Freistaat Thüringen sowie 10 Plätze in der Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde in Brandenburg belegt werden. Träger der genannten Einrichtungen ist das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk. Für straf-fällige/massiv gefährdete Kinder hat Berlin eine sofortige

Unterbringungsmöglichkeit im Umfang von 4 zusätzlichen Plätzen in Brandenburg im Rahmen des Konzepts „Verbindliche Betreuung“ sicher gestellt.

3. Welche Planungen über die Angebotserweiterung zur Unterbringung von kriminellen Kindern und Jugendlichen sind dem Senat bekannt und in welche dieser Maßnahmen werden Plätze mit freiheitsentziehenden Maßnahmen vorgesehen?

4. Welche dieser Ausbaumaßnahmen werden vom Senat begrüßt und für die eigene Bedarfsdeckung an pädagogisch betreuten Plätzen von kriminellen Kindern und Jugendlichen bedarfsdeckend eingestuft?

5. Wie und in welcher Form wird der Berliner Senat diese Maßnahmen unterstützen bzw. die eingehenden Angebote zur finanziellen Beteiligung und Nutzung der Plätze, gemäß den Aussagen zu einer vernünftigen Unterbringung in geschlossenen Heimen des Regierende Bürgermeister Wowereit befürworten?

Zu 3., 4. und 5.: Delinquenz kann ein Grund für stationäre Hilfe zur Erziehung sein. In aller Regel stehen ausreichend Plätze in unterschiedlichen pädagogischen Settings zur Verfügung. Für einen kleinen Kreis massiv gefährdeter, delinquenten Kinder und Jugendlicher ist ein ergänzendes Angebot in Berlin geplant. Die Schwierigkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Behandlung und Unterbringung dealender Kinder haben gezeigt, dass es für diese komplexen Problemfälle jedoch Zuständigkeiten in mehreren Behörden gibt und keine der beteiligten Institutionen alleine eine sachgerechte Lösung im Einzelfall sicherstellen kann. Auch wenn im Einzelfall und abhängig von der Gefährdungslage des Kindes bzw. Jugendlichen freiheitsentziehende Maßnahmen mit dem Ziel der Gefahrenabwehr für das Kind in der Jugendhilfe möglich sind, so kann die Jugendhilfe nicht allein die aus einer Netzwerkkriminalität heraus entstehenden besonderen Bedarfe – dazu gehören auch die Unterbringungsbedarfe - der massiv delinquenten Kinder bzw. Jugendlichen lösen. Mit dem Ziel der Sicherstellung eines ressortübergreifend abgestimmten Vorgehens ist am 31.08.2010 eine Interministerielle Arbeitsgruppe „Abgestimmte Intervention für straffällige/gefährdete Kinder“ unter der Leitung des Senators für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusammengetreten. Sie hat bei ihrer ersten Sitzung beschlossen, dass bis Ende des Jahres in Berlin eine spezifische Übergangseinrichtung geschaffen werden soll, in denen massiv straffällige und gefährdete Kinder bis zur Klärung weiter Schritte vorübergehend verbindlich betreut werden können. Diese Form der Unterbringung wird durch eine besonders intensive pädagogische Betreuung durch mehrere Fachkräfte und große Verbindlichkeit gekennzeichnet. Damit soll für diese Kinder die Möglichkeit geschaffen werden, sie in Notsituationen vor Fremd- und Selbstgefährdung zu schützen. Sowohl die Erstunterbringung als auch die längerfristige Betreuung soll sicherstellen, dass die Kinder aus den kriminellen Strukturen herausgelöst und in einen altersgemäßen Tagesablauf integriert werden können. Hierzu zählen etwa der regelmäßige Schulbesuch, feste Tagesstrukturen und weitere Aktivitäten.

Bis zum Jahresende wird die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zudem den Bedarf für eine längerfristige intensivpädagogische Betreuung für diesen Personenkreis in Brandenburg prüfen. Es ist dann vorgesehen, die Träger im Rahmen einer gezielten Interessenbekundung zur Abgabe von Angeboten mit einer Konzeption einschließlich einer Personal- und Sachkostenkalkulation aufzufordern.

Gemäß §§ 78a ff SGB VIII und auf der Grundlage des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) gilt für Leistungsangebote, dass die Leistung, Qualitätsentwicklung und das sich daraus für das jeweilige Leistungsangebot ergebende Entgelt in Trägerverträgen vereinbart werden. Das gilt auch für mögliche Leistungsangebote mit verbindlicher Betreuung. Bei Inanspruchnahme verpflichtet sich das jeweils zuständige Jugendamt gegenüber dem Leistungserbringer zur Übernahme des Leistungsentgelts.

Berlin, den 05. Oktober 2010

In Vertretung
Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2010)